

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

| 1952 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Mai 1952 | Nr. 11 |
|-----------|---|--------|
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 19. 5. 52 | (32) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Getränke- und Speiseeissteuer vom 6. Dezember 1951 (GVBl. S. 127) | 111 |
| 19. 5. 52 | (33) Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen | 111 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(32) **Gesetz**
zur Änderung des Gesetzes über die Getränke- und Speiseeissteuer vom 6. Dezember 1951 (GVBl. S. 127).
Vom 19. Mai 1952.

Artikel I.

In § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Getränke- und Speiseeissteuer vom 6. Dezember 1951 (GVBl. S. 127) erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Getränke, auch einzelne, oder das Speiseeis können von der Besteuerung ausgenommen werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 24. Dezember 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 19. Mai 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Zinn In Vertretung
 Metzger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(33) **Gesetz**
über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen.
Vom 19. Mai 1952.

I. ABSCHNITT

Zulässigkeit der Unterbringung

§ 1

(1) Geisteskranke, geistesschwache, rauschgift- oder alkoholsüchtige Personen sind auch gegen

ihren Willen in einer geschlossenen Krankenabteilung oder in einer anderen geeigneten Verwahrung unterzubringen, wenn aus ihrem Geisteszustand oder ihrer Sucht eine erhebliche Gefahr für ihre Mitmenschen droht und diese nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bilden die in Absatz 1. genannten Personen infolge ihres Geisteszustandes oder ihrer Sucht eine Gefahr für sich selbst, so können sie in gleicher Weise untergebracht werden, wenn die Gefährdung erheblich ist und nicht anders abgewendet werden kann.

(3) Die Unterbringung dauert nur so lange, wie ihr Zweck es erfordert. Die Unterbringung von Rauschgift- und Alkoholsüchtigen darf nicht länger als zwei Jahre dauern.

II. ABSCHNITT

Zuständigkeit und Verfahren

§ 2

(1) Über die Unterbringung und deren Art beschließt auf Antrag der Verwaltungsbehörde das Amtsgericht.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern der Landrat; für die übrigen Gemeinden der Bürgermeister.

§ 3

(1) Zuständig sind die Verwaltungsbehörde und das Amtsgericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Unterzubringenden. Für die einstweilige Unterbringung sind auch die Verwaltungsbehörde und das Amtsgericht zuständig, in deren Bezirk die Notwendigkeit der Maßnahme auftritt.

(2) Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, das zuerst in der Sache tätig geworden ist.

(3) Das Gericht kann aus wichtigen Gründen die Sache an ein anderes Gericht abgeben.

(4) Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.

§ 4

Auf das gerichtliche Verfahren finden die Allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189) Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

(1) Der Antrag auf Unterbringung ist schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag ist das Zeugnis eines approbierten Arztes über den Geisteszustand oder die Süchtigkeit des Unterzubringenden beizufügen, das auf einer höchstens 14 Tage zurückliegenden Untersuchung beruht.

§ 6

(1) Die Unterbringung darf nur angeordnet werden,

1. wenn der Unterzubringende persönlich durch den Richter vernommen worden ist; die Vernehmung darf nur unterbleiben, wenn sie mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des Unterzubringenden ausführbar ist;
2. wenn ein Facharzt der Psychiatrie, der den Unterzubringenden untersucht hat, als Sachverständiger gehört ist; ist er kein beamteter Arzt, ist auch ein solcher zu hören;
3. wenn der gesetzliche Vertreter in den die Person betreffenden Angelegenheiten gehört ist.

(2) Vor der Anordnung der Unterbringung sollen der Ehegatte, und, falls der Unterzubringende minderjährig ist, seine Eltern gehört werden, wenn der Aufenthalt dieser Personen bekannt ist und die Anhörung ohne besondere Schwierigkeiten geschehen kann. Gleiches gilt für die Anhörung eines Arztes seines Vertrauens, falls es der Unterzubringende wünscht.

(3) Zum Zwecke der persönlichen Vernehmung und einer Untersuchung nach Absatz 1 Ziffer 2 kann die Vorführung des Unterzubringenden angeordnet werden.

§ 7

Das Gericht ordnet dem Unterzubringenden einen Rechtsanwalt bei, wenn dies zur Wahrung seiner Rechte geboten erscheint.

§ 8

(1) Das Gericht kann zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand oder die Süchtigkeit des Unterzubringenden für einen Zeitraum bis zu sechs Wochen die Unterbringung und Beobachtung in einer öffentlichen Krankenanstalt anordnen.

(2) Die Vorschriften des § 6 Absatz 1 und 3 und des § 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Das Gericht kann, auch wenn ein Antrag nach § 2 Absatz 1 noch nicht gestellt ist, die einstweilige Unterbringung anordnen, wenn

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die eigene Sicherheit des Unterzubringenden sie erfordern,
2. dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 oder 2 für die Unterbringung vorliegen und
3. über die endgültige Unterbringung nicht rechtzeitig entschieden werden kann.

(2) Die Vorschriften des § 6 Absatz 1 und 3 und des § 7 finden entsprechende Anwendung. Die nach diesen Vorschriften erforderliche vorherige Vernehmung oder Anhörung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist; sie ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Anordnung der einstweiligen Unterbringung wird mit ihrem Erlaß wirksam.

(4) Die einstweilige Unterbringung darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Sie ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, spätestens mit dem Erlaß eines die Unterbringung ablehnenden Beschlusses.

§ 10

Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für eine einstweilige Unterbringung nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 erfüllt sind und Gefahr im Verzuge ist, können die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Personen auf Grund polizeilicher Anordnung in Verwahrung genommen werden. In diesem Falle ist bis spätestens zum Ende des folgenden Tages eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

§ 11

Die Beschlüsse der Gerichte sind mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung zu versehen und müssen, wenn eine Unterbringung angeordnet wird, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen.

§ 12

(1) Die Anordnung einer Unterbringung nach §§ 2, 8 und 9 ist bekanntzumachen:

1. dem Unterzubringenden,
2. der Verwaltungsbehörde,
3. dem gesetzlichen Vertreter in den die Person betreffenden Angelegenheiten und dem beigeordneten Rechtsanwalt,
4. dem Ehegatten,
5. den Eltern, falls der Unterzubringende minderjährig ist.

(2) Ist dem Gericht der Aufenthalt einer der in Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 genannten Personen nicht bekannt, so hat es ihr zur Entgegennahme der Zustellung einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Dieser ist verpflichtet, nach dem Aufenthalt der bezeichneten Person zu forschen und sie

im Falle der Ermittlung des Aufenthalts von der Zustellung zu benachrichtigen.

(3) Die eine Unterbringung ablehnenden Beschlüsse des Gerichts sind bekanntzumachen:

1. demjenigen, dessen Unterbringung beantragt war,
2. der Verwaltungsbehörde.

(4) Für die Bekanntmachung nach Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 3 Ziffer 1 gilt die Vorschrift des § 6 Absatz 1 Ziffer 1 entsprechend.

§ 13

Die eine Unterbringung anordnenden Beschlüsse sind unverzüglich einem Angehörigen des Unterzubringenden oder einer Person seines Vertrauens mitzuteilen, wenn sie weder dem gesetzlichen Vertreter in den die Person betreffenden Angelegenheiten noch dem Ehegatten oder den Eltern bekanntgemacht werden können.

§ 14

Die Beschlüsse des Gerichts werden unbeschadet der Vorschrift des § 9 Absatz 3 mit ihrer Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann die sofortige Vollziehbarkeit anordnen.

§ 15

(1) Gegen die Beschlüsse des Gerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Die Beschwerde gegen einen die Unterbringung anordnenden Beschluß steht zu:

1. dem Unterzubringenden,
2. dem gesetzlichen Vertreter in den die Person betreffenden Angelegenheiten und dem beigeordneten Rechtsanwalt,
3. dem Ehegatten,
4. den Eltern, falls der Unterzubringende minderjährig ist,
5. der Verwaltungsbehörde, wenn die Art der angeordneten Unterbringung vom Antrage abweicht.

(3) Die Beschwerde gegen einen die Unterbringung ablehnenden Beschluß steht der Verwaltungsbehörde zu.

III. ABSCHNITT

Durchführung der Unterbringung

§ 16

Die auf Grund dieses Gesetzes vom Gericht angeordneten Maßnahmen führt die Verwaltungsbehörde durch. Die Polizei ist verpflichtet, ihr Amtshilfe zu leisten.

§ 17

Der Untergebrachte unterliegt der Anstaltsordnung. Die Unterbringung umfaßt auch die Behand-

lung mittels eines Heil- oder Entziehungsverfahrens. Ärztliche Eingriffe, die mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Untergebrachten oder seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden. Bei welchen ärztlichen Eingriffen diese Voraussetzungen vorliegen, bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 18

(1) Briefe des Untergebrachten dürfen von den durch die Anstaltsordnung hierzu bestimmten Ärzten eingesehen und zurückbehalten werden, wenn dies im wohlverstandenen Interesse des Untergebrachten, des Empfängers oder eines Dritten liegt. Im Falle der Zurückbehaltung sind sie zu verwahren. Briefe des Untergebrachten an seine Angehörigen sollen nicht zurückbehalten werden. Briefe an den gesetzlichen Vertreter und an eine Behörde dürfen nur mit Zustimmung des Gerichts zurückbehalten werden. Briefe an den gewählten oder bestellten Rechtsanwalt oder an die Aufsichtsbehörde der Anstalt dürfen nicht zurückbehalten werden.

(2) Briefe an den Untergebrachten dürfen von den durch die Anstaltsordnung hierzu bestimmten Ärzten eingesehen und, wenn ihre Aushändigung an den Untergebrachten untunlich erscheint, zurückgewiesen werden. Ist der Absender eine Behörde, der gesetzliche Vertreter oder der Rechtsbeistand, so entscheidet auf deren Antrag das Gericht.

§ 19

(1) Erscheint eine Unterbrechung der Unterbringung vertretbar, so kann der Leiter der Anstalt den Untergebrachten beurlauben. Die jederzeit widerrufliche Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beurlaubte bestimmte Auflagen erfüllt.

(2) Wenn die Beurlaubung drei Monate überschreitet, ist sie dem Richter mitzuteilen.

(3) Die Dauer des Urlaubs wird auf die in § 1 Absatz 3 Satz 2 genannte Frist nicht angerechnet.

IV. ABSCHNITT

Entlassung

§ 20

(1) Das Gericht ordnet die Entlassung oder eine andere Art der Unterbringung an, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung oder deren bisherige Art nicht mehr vorliegen; Süchtige sind bei Ablauf der in § 1 Absatz 3 Satz 2 genannten Frist freizulassen, ohne daß es einer gerichtlichen Anordnung der Entlassung bedarf.

(2) Die Vorschriften des II. Abschnittes finden entsprechende Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 21

(1) Bei Geisteskranken und Geistesschwachen hat das Gericht jeweils spätestens vor Ablauf von zwei Jahren darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen der bisherigen Unterbringung noch vorliegen. Lehnt das Gericht die Entlassung ab, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der Frist von neuem.

(2) Während des Laufes der Fristen des Absatz 1 und des § 1 Absatz 3 Satz 2 hat das Gericht zu prüfen, ob die Entlassung oder eine andere Art der Unterbringung anzuordnen ist, falls hierfür ein Anlaß besteht.

§ 22

Auf Antrag des Untergebrachten, der Verwaltungsbehörde, des Leiters der Anstalt oder einer in § 12 Absatz 1 genannten anderen Person hat das Gericht über die Entlassung oder eine andere Art der Unterbringung zu entscheiden. Der Untergebrachte kann den Antrag auch selbständig stellen, wenn er nicht geschäftsfähig ist, aber das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 23

(1) Das Gericht hat vor einer Entscheidung über die Entlassung oder eine andere Art der Unterbringung einen Sachverständigen zu hören; § 6 Absatz 1 Ziffer 2 findet Anwendung. Die Anhörung kann unterbleiben, falls über einen Entlassungsantrag zu entscheiden ist, der offensichtlich unbegründet ist.

(2) Bevor das Gericht eine Entlassung oder eine andere Art der Unterbringung anordnet, hat es die Verwaltungsbehörde zu hören.

§ 24

(1) Der die Entlassung oder eine andere Art der Unterbringung anordnende Beschluß ist dem Untergebrachten und der Verwaltungsbehörde bekanntzumachen.

(2) Der eine Entlassung oder eine andere Art der Unterbringung ablehnende Beschluß ist der Verwaltungsbehörde und, falls ein Antrag gestellt war, dem Antragsteller bekanntzumachen.

§ 25

Die sofortige Beschwerde gegen den die Entlassung oder eine andere Art der Unterbringung anordnenden Beschluß steht der Verwaltungsbehörde, gegen den eine Entlassung oder eine andere Art der Unterbringung ablehnenden Beschluß dem Antragsteller zu.

V. ABSCHNITT

Kosten des Verfahrens und der Unterbringung

§ 26

(1) Die Gerichtskosten richten sich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nach den Vor-

schriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 in der geltenden Fassung.

(2) Der Geschäftswert richtet sich nach § 24 Absatz 3 der Kostenordnung.

§ 27

(1) Eine Gebühr wird erhoben für

1. die Anordnung der Unterbringung (§ 2 Absatz 1 und § 31),
2. die Entscheidung über die Entlassung oder eine andere Art der Unterbringung (§ 22), wenn der Antrag von den in § 12 Absatz 1 Ziffer 1, 3 bis 5 genannten Personen gestellt und die Entlassung oder die andere Art der Unterbringung vom Gericht abgelehnt worden ist,
3. die Entscheidung des Gerichts auf die Beschwerde.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 Ziffer 3 wird nicht erhoben, wenn die Beschwerde

1. von den in § 15 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Personen eingelegt worden ist und Erfolg gehabt hat,
2. von der Verwaltungsbehörde oder im Falle des § 25 von dem Leiter der Anstalt eingelegt worden ist.

(3) Wird im Falle des § 15 Absatz 3 auf die Beschwerde der Verwaltungsbehörde die Unterbringung angeordnet, so wird nur die Gebühr nach Absatz 1 Ziffer 1 erhoben.

§ 28

(1) In den Fällen des § 27 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 wird das Doppelte der vollen Gebühr, in den Fällen des § 27 Absatz 1 Ziffer 3 die volle Gebühr erhoben.

(2) Wird in den Fällen des § 27 Absatz 1 Ziffer 2 der Antrag oder in den Fällen des § 27 Absatz 1 Ziffer 3 die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung des Gerichts ergangen ist, so wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

(3) Im übrigen werden Gebühren nicht erhoben.

§ 29

(1) Gebührenschuldner ist im Falle

1. des § 27 Absatz 1 Ziffer 1 der Unterzubringende,
2. des § 27 Absatz 1 Ziffer 2 der Antragsteller,
3. des § 27 Absatz 1 Ziffer 3 der Beschwerdeführer.

(2) Die Gebührenschuldner haben auch die baren Auslagen des Verfahrens und die dem Zustellungsbevollmächtigten erwachsenen Auslagen zu tragen.

(3) Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.

§ 30

(1) Die Gebühren des Rechtsanwalts und der Anspruch auf Erstattung der Auslagen bestimmen sich sinngemäß nach der Gebührenordnung für

Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 in der geltenden Fassung (RAGebO).

(2) Für die Wertberechnung ist die Vorschrift des § 10 RAGebO. in Verbindung mit § 11 des deutschen Gerichtskostengesetzes maßgebend.

(3) Für jede Instanz steht dem Rechtsanwalt die volle Gebühr des § 9 RAGebO. zu. Je nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache kann das Gericht die Gebühr bis auf das Dreifache der vollen Gebühr erhöhen.

(4) Dem als Vertreter durch das Gericht beigeordneten Rechtsanwalt (§ 7) werden Gebühren und Auslagen in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (ArmAnwGes.) in der geltenden Fassung ersetzt. Die Gebühr bemißt sich nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ArmAnwGes. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Für die Unterbringung nach diesem Gesetz gilt § 21 b der Verordnung über die Fürsorgepflicht im Verhältnis zu den Amtsgerichten entsprechend.

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

(1) Über die weitere Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen ihren Willen in einer geschlossenen Krankenabteilung oder in anderer Verwahrung untergebracht sind, hat die Verwaltungsbehörde unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts zu beantragen.

(2) Bis zum Erlaß der Entscheidung ist die weitere Unterbringung zulässig, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Der Untergebrachte und sein gesetzlicher Vertreter können schon vor dem Ablauf der Frist des Absatz 2 die Entscheidung des Gerichts über die weitere Unterbringung beantragen. Ordnet das Gericht nicht binnen drei Monaten seit Stellung des Antrages die Unterbringung an, so ist der Untergebrachte zu entlassen.

§ 33

In dem in diesem Gesetz bezeichneten Umfange werden die Grundrechte der Freiheit der Person, der körperlichen Unversehrtheit und der Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 2 und 10 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 5, 6 und 12 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt.

§ 34

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern gemeinsam mit dem Minister der Justiz.

§ 35

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 19. Mai 1952.

Hessische Landesregierung

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Der Ministerpräsident | Der Minister des Innern |
| Zinn | In Vertretung |
| | Metzger |

